

Schutzkonzept

Schutzkonzept für die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2021

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes vom 23. Juni 2021 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Kirchgemeindeversammlungsbotschaft Ende September. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Kirchgemeinde Risch unter www.kg-risch.ch – Stichwort «Kirchgemeindeversammlung» aufgeführt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Kirchgemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Verensaal einzufinden.
2. Beim Eingang zum Verensaal stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
3. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Gesichtsmaske tragen (Maskentragpflicht). Die Gesichtsmasken werden kostenlos von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt.
4. Beim Eingang sowie im Verensaal stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung.
5. Den Besucherinnen und Besucher der Kirchgemeindeversammlung werden Sektoren zugewiesen. Aufgrund der unbekanntem Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen eventuell nicht eingehalten werden.
6. Die Besucherinnen und Besucher der Kirchgemeindeversammlung füllen ein Kontaktformular aus, das auf den Sitzen bereitliegt. Auf diesem werden von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Wohnort sowie Telefonnummer erfasst. Auf dem Kontaktformular ist die Sitznummer aufgeführt. Für das Ausfüllen des Kontaktformulars erhalten die Besucherinnen und Besucher einen Kugelschreiber, der von den Besucherinnen und Besuchern behalten werden kann. Nach der Kirchgemeindeversammlung übergeben die Besucherinnen und Besucher das Kontaktformular an die von der Kirchgemeinde Risch bezeichneten Personen, welche die Vollständigkeit der Formulare überprüfen. Die Formulare werden sicher unter Verschluss gehalten und die darin erfassten Daten nur verwendet, sofern eine Person, die an der Kirchgemeindeversammlung teilgenommen hat, an Covid-19 erkrankt ist. Die Formulare werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
7. Aufgrund der allfälligen Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen ist es möglich, dass Besucherinnen und Besucher der Kirchgemeindeversammlung in Quarantäne kommen. Der Quarantäneentscheid würde vom kantonsärztlichen Dienst des Kantons Zug gefällt.
8. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden im Voraus bestimmt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Kirchgemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
9. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird.
10. Beim Zutritt der Besucherinnen und Besucher der Kirchgemeindeversammlung zum Verensaal werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
11. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Kirchenrat zuständig.
12. Nach der Kirchgemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert – es gilt die Zertifikatspflicht. Zertifikat und gültiger Ausweis mitbringen. Danke.